

Bürgerinformation

Modellregion ökoEnergiewald



Mitgliedsgemeinden:

Badersdorf • Bildein • Deutsch Schützen • Eisenberg • Eberau • Gerersdorf • Sulz • Großmürbisch • Güssing • Güttenbach • Heiligenbrunn • Heiligenkreuz im Lafnitztal • Inzenhof • Kleinmürbisch • Kohfidisch • Moschendorf • Neuberg im Bgld. • Neustift b. Güssing • St. Michael im Bgld. • Strem • Tobaj

Ölheizungen werden kaltgestellt

Im Burgenland werden noch etwa 15% aller Haushalte mit Öl beheizt. Ab **1.1.2020** werden keine Ölkessel mehr in Neubauten bewilligt, ab 2025 soll bei bestehenden Ölheizungen nur mehr der Umstieg auf Systeme auf Basis erneuerbarer Energieträger möglich sein.

Um nun jetzt schon einen zusätzlichen Anreiz für den Umstieg von Ölkesseln auf alternative Heizungssysteme zu schaffen, fördert das Land Burgenland einen Ölkesseltausch mit **30% der anfallenden anrechenbaren Kosten**, maximal jedoch mit € 3.000. Bei einer Kombination des neuen Heizungssystems mit Photovoltaik- oder Solarthermie-Anlagen kommen noch Bonusbeträge (€ 400 bzw. € 200) hinzu. Die Sonderförderaktion läuft seit 1.1.2019 bis 15.5.2019.

Ein Ölkesseltausch ist nicht nur aus ökologischer Sicht sinnvoll, es ist auch mit einer wesentlichen Heizkosteneinsparung zu rechnen. Bei der Suche nach einem passenden alternativen Heizungssystem müssen aber mehrere Faktoren berücksichtigt werden, etwa die thermische Qualität des Gebäudes, der aktuelle Ölverbrauch, das bestehende Energieverteilungssystem (Radiatoren/Flächenheizungssysteme) oder auch das zur Verfügung stehende Platzangebot (z.B. Brennstofflager).

Um eine objektive Entscheidungsgrundlage zu haben wurde von klima:aktiv – der Klimaschutzinitiative des Bundes – eine Matrix zur Entscheidungsfindung entwickelt. Als Kriterien wurden Ökologie, Wirtschaftlichkeit und Heizkomfort des Heizsystems berücksichtigt.

klima.aktiv Heizungsmatrix für Ein- und Zweifamilienhäuser

	Passivhaus	Niedrigstenergiehaus	Niedrigenergiehaus	Altbau < 20 Jahre oder saniert	Altbau > 20 Jahre un- oder teilsaniert
Heizwärmebedarf [kWh/m ² a]	< 15	< 25	< 50	< 100	> 100
Ölverbrauch [Liter/m ² a]	< 1,5	< 2,5	< 5	< 10	> 10
Pellets-Heizung	●	●	●	●	●
Stückholzvergaser-Heizung	●	●	●	●	●
Fernwärme	●	●	●	●	●
Erdreich-Wärmepumpe mit Flächenkollektor	●	●	●	●	●
Grundwasser-Wärmepumpe	●	●	●	●	●
Luft-Wärmepumpe	●	●	●	●	●
Elektro-Direktheizung / Infrarot	●	●	●	●	●

● sehr empfehlenswert ● empfehlenswert ● weniger empfehlenswert ● nicht empfehlenswert

Diese Matrix dient zur ersten Einschätzung beim Ölkesseltausch, es ist aber in jedem Fall eine unabhängige Beratung empfehlenswert.

Im **Ökoenergiewaldbüro** im Technologiezentrum Güssing bieten wir für Sie eine **kostenlose und objektive Beratung** und begleiten Sie bestmöglich beim Umstieg auf alternative Heizungssysteme.

Ansperson DI Andrea Moser
03322 9010 850 0
a.moser@eee-info.net



Klima- und Energie-Modellregionen Das ökoEnergiewald

Gemeindeinformation des Vereins „Das ökoEnergiewald“
Europastraße 1, 7540 Güssing | Jänner 2019



Factsheet Ölheizung

Warum Umstellen Sinn macht



VORWORT

Werte Leserinnen und Leser!



Das Ziel des Pariser Klimaabkommens ist klar definiert: Die globale Erderwärmung muss auf 1,5 bis maximal 2 Grad Celsius begrenzt werden. Nun sind nicht nur

alle Staaten, sondern auch alle Sektoren gefordert, ihren Beitrag zur Zielerreichung zu leisten. Bis 2050 muss der Einsatz fossiler Rohstoffe drastisch reduziert werden.

Diese Energiewende kann nur erfolgreich gelingen, wenn auch der Heizungssektor gänzlich auf fossile Brennstoffe verzichtet und auf erneuerbare Energieträger umstellt. Neben Industrie und Gewerbe sind auch Private gefordert, ihre fossilen Heizungstechnologien zu überdenken – preiswerte und zukunftsfähige Alternativen für neue Heizkessel stehen auf dem Markt bereits zur Verfügung.

Mit diesem „Factsheet-Ölheizung“ wollen wir jenen Haushalten einen Leitfaden an die Hand geben, die die Anschaffung einer neuen Heizung überlegen. Er räumt mit den gängigsten Irrtümern rund um das Thema „Ölheizung“ auf und bietet Fakten und Informationen zu klimafreundlichen Alternativen.

Neben der Printpublikation sind die Grafiken dieser Ausgabe auch online verfügbar: www.faktencheck-energiewende.at

Ingmar Höbarth

Geschäftsführer
Klima- und Energiefonds

01 WIE ZEITGEMÄSS SIND ÖLHEIZUNGEN?

Klimaabkommen von Paris

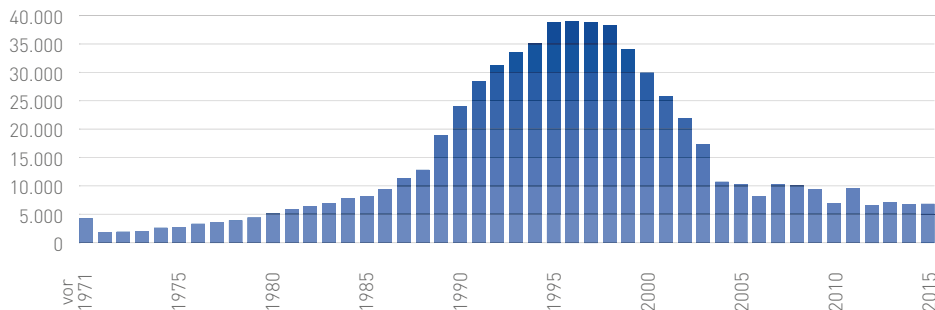
Ziel des Abkommens ist es, den globalen Temperaturanstieg zumindest unter +2°C zu halten. Die Konsequenz des Abkommens ist, dass sowohl international, als auch in Österreich in den nächsten Jahren fossile Brennstoffe ersetzt werden müssen.¹

Auch im neuen Regierungsprogramm (2017-2022) wurde das Ziel (mit unterschiedlichen Fristen) definiert, in Neubauten auf Ölheizungen zu verzichten sowie bestehende Systeme auf erneuerbare Energieträger umzustellen.²

Erste Staaten und Bundesländer setzen bereits auf ein gesetzliches Verbot von fossilen Ölheizungen:

- **Dänemark:** Gebot der Verwendung erneuerbarer Energieträger
- **Norwegen:** ab 2020 (außer Bio-Heizöl)
- **Niederösterreich:** ab 1. 1. 2019 in Neubauten (für Zentralheizungsanlagen)³

Jährlich installierte Ölkessel, die 2016 noch in Betrieb waren⁴



Der Großteil der 2016 in Österreich noch betriebenen Ölkessel ist circa 20 Jahre alt. Die ältesten Ölkessel, die noch in Betrieb sind, sind über 40 Jahre alt. Wenn jetzt noch neue Ölkessel mit derart langer Lebensdauer installiert werden, rückt die so notwendige drastische Reduzierung der Treibhausgase und letztendlich der Ausstieg aus fossilen Brennstoffen in weite Ferne.

¹ United Nations: Paris Agreement United Nations 2015, unter http://unfccc.int/paris_agreement/items/9485.php

² Regierungsprogramm 2017-2022, Wien, 2017

³ Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien: <http://www.iwr.de/news.php?id=23461>

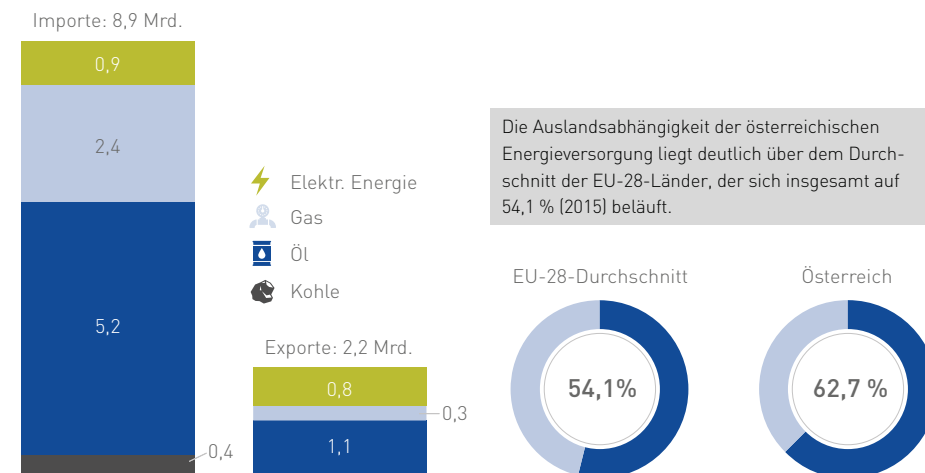
Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien: <http://www.iwr.de/news.php?id=33906>

NÖ Bauordnung Novelle 2017, § 58 – Planungsgrundsätze, Absatz 1a

⁴ e7 Energie Markt Analyse GmbH: Grafik Ölkesselbestand, Wien, 2016

02 VERSORGUNGSSICHERHEIT

Ausgaben und Einnahmen im Energieaußenhandel in Milliarden Euro 2016⁵



2016 importierte Österreich fossile Energieträger im Wert von rund 8,0 Mrd. Euro und exportierte ebensolche im Wert von rund 1,4 Mrd. Euro. Ein gutes Drittel des österreichischen Bruttoinlandsverbrauchs an Energie wurde durch Erdöl gedeckt. Die Öl-Importe erfolgten aus unterschiedlichen Regionen, darunter Kasachstan, Libyen, Russland und Irak.⁵

Der Import und damit die Abhängigkeit fossiler Energieträger von instabilen oder politisch fragwürdigen Ländern führen zu politischen und wirtschaftlichen Unsicherheiten (z.B. durch Lieferengpässe).

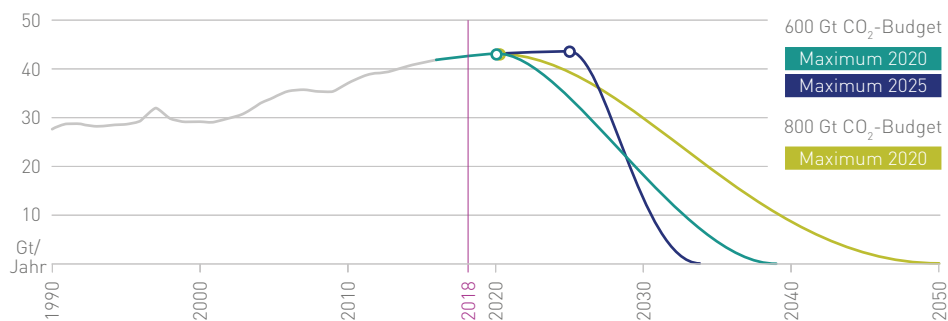
Im Kontrast dazu gewinnt Energie aus erneuerbaren Quellen zunehmend an Bedeutung. Wasserkraft, Biomasse, Windkraft und Solarenergie tragen maßgeblich zur inländischen Energieproduktion bei. Neben der Reduktion der Treibhausgasemissionen wird durch die heimische Produktion die regionale Wertschöpfung gesteigert und zu Sicherheit und Stabilität in Bezug auf die Energieversorgung beigetragen.

⁵ bmwfw: Energie in Österreich. Zahlen, Daten, Fakten, Wien, 2017

03 VERFÜGBARKEIT

Fossile Brennstoffe dürfen aus klimapolitischen Gründen in wenigen Jahren nicht mehr verbrannt werden.

Je später die Treibhausgase verringert werden, desto schneller müssen sie sinken.
Globale CO₂-Emissionszenarien zur Einhaltung der 1,5°- bzw. 2°-Klimagrenze⁶



Als wissenschaftliche Schlussfolgerung aus dem Pariser Klimaabkommen soll die Staatengemeinschaft ab dem Jahr 2050 vollständig CO₂-neutral wirtschaften. Untermauert wird diese Vorgabe durch Berechnungen des Global Carbon Project, das globale Emissionen quantifiziert und Emissionskreisläufe darstellt. Danach darf die Staatengemeinschaft – um die realistische Chance zur Einhaltung der 2°C-Ziels zu wahren – in Summe nur noch 800 Gt bis max. 1000 Gt CO₂ in die Erdatmosphäre ausstoßen, für das 1,5°C-Ziel sogar nur noch max. 400 Gt CO₂.⁷

Bei einem jährlichen Ausstoß von knapp 50 Gt/a (Durchschnitt der letzten 5 Jahre) wird klar, dass z. B. bei Zielvorgabe eines 600 Gt – CO₂-Budgets dieses – bei gleichbleibenden jährlichen Emissionen – nach

nur 12 Jahren vollständig verbraucht wäre. Je früher wir daher die CO₂-Emissionen reduzieren, desto moderater können diese Reduktionen umgesetzt werden.

Zur Zielerreichung müssen alle Treibhausgas-Emissionen rasch und andauernd reduziert werden und verstärkt erneuerbare Energieträger zum Einsatz kommen. Durch den Ersatz fossiler durch erneuerbare Techniken können die Treibhausgas-Emissionen drastisch gesenkt werden.

Die Erneuerbaren sind all jene Energien, die direkt oder indirekt Sonnenenergie oder Erdwärme nutzen – Wind, Wasserkraft, Solarenergie, Biomasse und Geothermie. All diese Energieformen können in Österreich erzeugt werden. Sie sind klimafreundlich, nachhaltig verfügbar und ausbaufähig.

⁶ Klima- und Energiefonds: Faktencheck Energiewende 2017/2018, Wien, 2017

⁷ Global Carbon Project: Carbon Budget, <http://www.globalcarbonproject.org/carbonbudget/17/data.htm>

04 GROSSE RISIKEN

In der Vergangenheit machte der Ölpreis immer wieder unerwartete und teilweise große Sprünge. Laut der Studie „Wärmewende 2030“ der TU-Wien ist dies auch in Zukunft zu erwarten. Auf Grund notwendiger klimapolitischer Maßnahmen und Gesetze (z.B. CO₂-Steuer) sind zusätzliche Preisschwankungen fossiler Energieträger zu erwarten.

Laut dieser Analyse ist das Kostenrisiko von Fernwärmesystemen und Biomasse am ge-

ringsten. Das heißt, dass die möglichen Heizkostenschwankungen zwischen Mindestheizkosten und maximalen Heizkosten dieser beiden Technologien auch über längere Zeiträume planbar und überschaubar bleiben.⁸

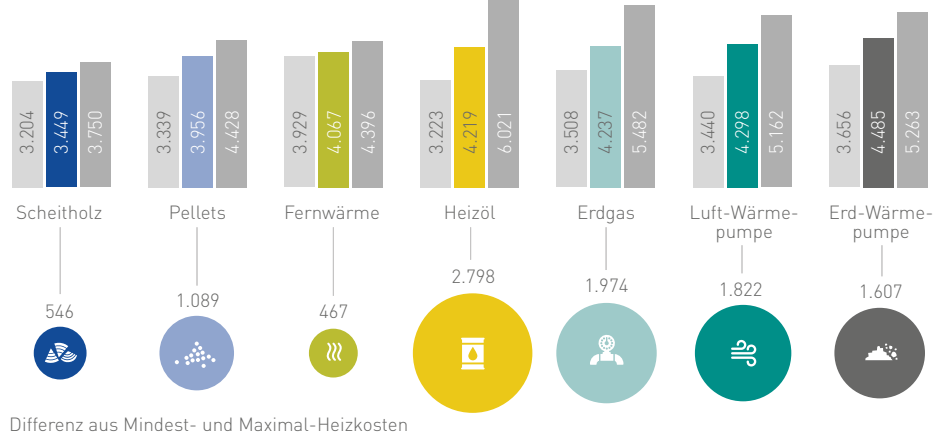
Da die Heizung typischerweise gut 70 %⁹ des Energieverbrauchs (ohne Mobilität) eines Haushaltes ausmacht, ist die Entscheidung für eine alternative Heizungsart eine Entscheidung für nachhaltige finanzielle Sicherheit.

Risikoabschätzung nach Energieträgern für ein unsaniertes Einfamilienhaus

Mittlere Heizkosten pro Wohneinheit und Jahr, in Euro

■ Mindestheizkosten

■ Maximale Heizkosten



Differenz aus Mindest- und Maximal-Heizkosten

Die in der Grafik abgebildeten mittleren jährlichen Heizkosten enthalten: Investitions-, Energie-, Wartungs- und Betriebskosten (z.B.: Strom für Brennergebläse). Förderungen sind in der Grafik nicht berücksichtigt.

⁸ TU-Wien: Wärmewende 2030, Analyse der Erfordernisse und Konsequenzen. Teilbericht zur Wirtschaftlichkeitsanalyse von Heizkesseln“, Wien, November 2017

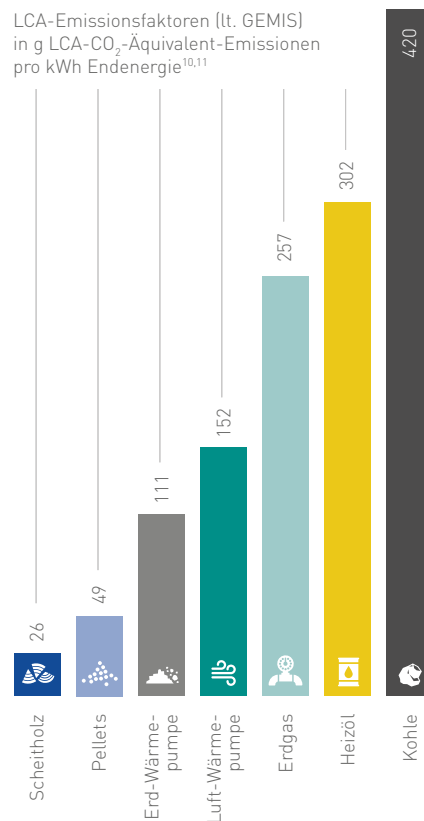
⁹ bmwfw, Sektion III (Energie und Bergbau): Energieland Österreich, Wien, Nov. 2014

05 EMISSIONEN

05a Treibhausgase

Die Wärmebereitstellung trägt maßgeblich zum CO₂-Austoß in Österreich bei. Die verschiedenen Heizsysteme unterscheiden sich in ihren Emissionswerten. Da auch beispielsweise Fernwärme, Wärmepumpen, Sonnenenergie und Windkraft bei der Erzeugung der Wärme bzw. des Stroms Emissionen verursachen, wurden für einen objektiven Vergleich Emissionsfaktoren eingeführt. Diese geben die auf die Endenergie zurechenbaren CO₂-Äquivalente in g/kWh an. Folglich entsteht bei Wärmepumpen ein großer Unterschied, ob diese mit zertifiziertem Ökostrom oder Strom aus dem österreichischen Strommix (wie in der Grafik rechts) betrieben werden.

Die größte spezifische Belastung geht von Kohleheizungen aus, die in Österreich kaum mehr zum Einsatz kommen, gefolgt von Ölheizungen. Die geringsten Emissionsfaktoren weisen Heizungen aus erneuerbaren Quellen auf.



Die beschriebenen LCA-Emissionsfaktoren berücksichtigen sämtliche Ressourcenverbräuche im gesamten Lebenszyklus des jeweiligen Energieträgers. Bei den Werten handelt es sich um Jahresmittel ohne Berücksichtigung saisonaler Effekte. Da Wärmepumpen hauptsächlich Winterstrom mit höheren Emissionen als im Jahresdurchschnitt verwenden, ist der tatsächliche Emissionsfaktor real höher.

¹⁰ Umweltbundesamt: „Chancen und Grenzen eines Bewertungssystems auf Basis der Primärenergie“, Wien, 2010

¹¹ Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme: Wärmepumpen Effizienz, Messtechnische Untersuchungen von Wärmepumpenanlagen zur Analyse und Bewertung der Effizienz im realen Betrieb; Freiburg, 2010

05 EMISSIONEN

05b Feinstaub

Die Staub-Emissionen (Total Suspended Particulates, TSP) in Österreich konnten von 1990 bis 2015 um 11 % reduziert werden. Im Jahr 2015 lagen diese bei 55.200 t Staub, davon waren 31.300 t Feinstaub (PM10) und 16.600 t Feinstaub (PM2,5). Die Feinstaub-Emissionen sind sogar um 34 % gesunken.

Ursachen für die Abnahme der Staub-Emissionen im langjährigen Trend sind Maßnahmen wie Partikelfilter bei Kraftfahrzeugen, Erneuerung von Heizkesseln, die verstärkte Anbindung an das öffentliche Erdgas- und Fernwärmenetz und die Installation von Abgas- und Entstaubungsanlagen in der Industrie.

Das Staub-Problem bei den Heizungen, die derzeit in Österreich im Einsatz sind, liegt überwiegend bei der großen Anzahl überalterter Heizkessel. Daher gilt es, diese durch erneuerbare Wärmesysteme zu ersetzen. Neue Biomassekessel emittieren beispielsweise nicht nur einen geringen Bruchteil der Staubmengen alter Kessel, sondern sind im Betrieb auch nahezu CO₂-neutral. Die Richtlinie 37 des Österreichischen Umweltzeichens (UZ 37) informiert über die Umweltfreundlichkeit von Holzheizungen. Es gibt UZ 37-zertifizierte Heizkessel mit geringen Emissionen.

Staub-Emissionen in Tonnen¹²



¹² Umweltbundesamt: „Emissionstrends 1990-2015“, Wien, 2017

06 ALTERNATIVEN ZU ÖLHEIZUNGEN

Die Auswahl eines Heizungssystems ist von einigen Faktoren abhängig. Entscheidend ist der energetische Zustand des Gebäudes (Altbau bis Passivhaus). Nicht jedes Heizsystem ist für jedes Gebäude geeignet. Insbesondere bei

Altbauten soll zuerst der Bedarf durch thermische Sanierung (Wärmedämmung) reduziert werden. Die klimaaktiv-Heizungsmatrix unterstützt bei der Wahl eines passenden Heizungssystems je nach Gebäude-Typ:

klimaaktiv-Heizungsmatrix für das Ein- und Zweifamilienhaus ¹³	Passivhaus	Niedrigstenergiehaus		Niedri energie
	HWB _{sk} : HeizWärmeBedarf am Gebäudestan			
Haupt-Heizsysteme für Raumwärme und Warmwasser	≤ 10 (A++)	≤ 15 (A+)	≤ 25 (A)	≤ 50 (E)
Passivhaussystem Komfortlüftung mit Luftheizung	Alleinige Luftheizung unter Komf			
Kombigerät Komfortlüftung mit Niedertemp.-Wasser-Wärmeverteilung bis 35° C				
Erdschicht-Wärmepumpe mit Niedertemp.-Wasser-Wärmeverteilung bis 35° C				
Grundwasser-Wärmepumpe mit Niedertemp.-Wasser-Wärmeverteilung bis 35° C				
Außenluft-Wärmepumpe mit Niedertemp.-Wasser-Wärmeverteilung bis 35° C				
Pellets-Zentralheizung mit Pufferspeicher				
Stückholzvergaser-Zentralheizung mit Pufferspeicher				
Nahwärme/Fernwärme auf Biomassebasis				
Kaminofen (Stückholz/Pellets) oder Kachelofen-Ganzhausheizung mit Pufferspeicher				
Kaminofen- od. Kachelofen-Ganzhausheizung ohne wassergeführtem Wärmeabgabesystem				
Elektro-Direktheizung (z. B. Infrarotheizung) mit Solaranlage				

Die Kombination mit einer Komfortlüftungsanlage und mit Sonnenenergie (für die Warmwasserbereitung, Heizungsunterstützung oder Stromerzeugung) ist möglich. Die individuelle Technologie-Entscheidung (Solarthermie oder Photovoltaik) muss im Einzelfall geprüft werden!

Empfehlungen: (Kriterien sind CO₂, Investitionskosten, Heizkomfort):
■ sehr empfehlenswert ■ empfehlenswert ■ weniger empfehlenswert ■ nicht empfehlenswert ■ nicht empfehlenswert technisch nicht sinnvoll

Der Heizwärme-Bedarf (HWB_{sk}) gibt an, welche Energiemenge (in kWh/a) pro m² Wohnfläche pro Jahr benötigt wird, um das Gebäude zu heizen. Die 3 rechten Spalten empfehlen einerseits Warmwasserbereitung mit Sonnenenergie bzw. die flexible Nutzung von Ökostrom, immer passend zu

¹³ Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus: „KLIMA-AKTIV Heizungs-matrix für das Ein- und Zweifamilienhaus“; <https://www.klimaaktiv.at/>

07 FÖRDERUNGEN

Die vom Klimafonds unterstützte COIN-Studie berechnet die heute bereits quantifizierbaren, klimabedingten Gesamtschäden in Österreich – von Landwirtschaft bis Tourismus – zur Mitte des Jahrhunderts auf 3,8 Mrd. bis 8,8 Mrd. Euro jährlich.¹⁴

Gleichzeitig werden in Österreich jährlich 3,8 bis 4,7 Mrd. Euro für oftmals umweltschädliche Subventionen ausgegeben (z. B.: Dieselbegünstigung, Energieabgabenvergütung, Nichtbesteuerung von Flugbenzin und Schiffsdiesel), ein Großteil davon im Energie- und Verkehrsbereich.¹⁵

Würden externe Kosten (wie für Folgen des Klimawandels) für umweltschädliche Technologien in die Energiepreise einberechnet und gleichzeitig klimaschädliche Subventionen wegfallen, dann wären Umweltförderungen kaum noch notwendig.

Denn somit gäbe es „fair play“ im Energiebereich. Da dies aber noch nicht umgesetzt wird, sind noch Förderungen der öffentlichen Hand für erneuerbare Energien notwendig.

¹⁴ Universität Graz: Die Auswirkungen des Klimawandels in Österreich: eine ökonomische Bewertung für alle Bereiche und deren Interaktion, Graz, 2015

¹⁵ WIFO: Subventionen und Steuern mit Umweltrelevanz in den Bereichen Energie und Verkehr, Wien, 2016

Klimakategorie	Energieverbrauch in kWh/m² und Jahr		Solarthermie	Wärmepumpe + Photovoltaik	Wind-/Sonnenstrom (Smart Grid ready)
	Altbau < 20 Jahre oder saniert	Altbau > 20 Jahre un- oder teilsaniert			
Kategorie A	≤ 100 (C)	> 100 (D)			
	Ortbedingungen nicht möglich		+	++	
Kategorie B	Leistung des Heizsystems nicht ausreichend		+	++	++
	Leistung des Heizsystems ausreichend		+	++	++
	Leistung des Heizsystems nicht ausreichend		+	++	++
	Leistung des Heizsystems ausreichend		+	++	++
	Leistung des Heizsystems nicht ausreichend		+	++	
	Leistung des Heizsystems ausreichend		+	++	
	Leistung des Heizsystems nicht ausreichend		++	+	
	Leistung des Heizsystems ausreichend		+	++	
	Leistung des Heizsystems nicht ausreichend		++	++	
	Leistung des Heizsystems ausreichend		++	++	

...ungung) wird bei einem klimaaktiv Heizsystem immer empfohlen.

...um jeweiligen Heizungssystem.

...tiv.at/dam/klimaaktiv/heizungsmatrix/index.html

WEITERE INFOS: www.energyagency.at/fakten-service/foerderungen.html

Bitte informieren sie sich auf der o. a. Webseite bzw. direkt bei den darin angegebenen Förderstellen. Ölheizungen werden aus den in der vorliegenden Publikation genannten Gründen nicht von der öffentlichen Hand gefördert.

Ein Heizungstausch hat nicht nur umwelttechnische Gründe. Oft spielen auch andere emotionale Argumente eine wesentliche Rolle bei der Entscheidung einen überalterten Heizungskessel gegen einen neuen umweltfreundlichen auszutauschen.

„Mein Haus erfährt eine Wertsteigerung!“

„Günstigere Heizkosten sind meine beste Geldanlage.“

„Meine Enkel werden mir dankbar sein, Maßnahmen zum Klimaschutz tatsächlich gesetzt zu haben.“

„Eine Modernisierung der Haustechnik ist keine Frage des Alters der Bewohnerinnen und Bewohner!“



IMPRESSUM

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds, Gumpendorferstraße 5/22, 1060 Wien

Ausarbeitung:
Grazer Energieagentur GmbH, www.grazer-ea.at

Grafische Gestaltung:
achtzigzehn – Agentur für Marketing und Vertrieb GmbH

Druck:
Medienfabrik Graz GmbH, www.mfg.at, UW-Nr. 812
Gedruckt nach den Richtlinien des Österreichischen
Umweltzeichens und des EU Ecolabels



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“
des Österreichischen Umweltzeichens,
Medienfabrik Graz, UW-Nr. 812



Der Klima- und Energiefonds weist ausdrücklich darauf hin, dass er im Text enthaltene externe Links nur bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung einsehen konnte. Auf spätere Veränderungen hat er keinerlei Einfluss. Eine Haftung des Klima- und Energiefonds ist daher ausgeschlossen.

www.klimafonds.gv.at

SONDERFÖRDERAKTION 01.01. - 15.05.2019

MACHEN SIE SCHLUSS MIT IHREM ÖLKESSSEL!

VON ÖLHEIZUNG ZU EINEM
ALTERNATIVEN HEIZSYSTEM WECHSELN
UND MEHRFACH PROFITIEREN!



Der Burgenländische Ökoenergiefonds leistet mit seinen Förderungen einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. 2018 wurden in Summe 1.276 Anträge bewilligt und Förderungen in der Höhe von insgesamt fast 1,53 Millionen Euro beschlossen.

Einen zusätzlichen Impuls für die Einsparung von Energie und für die Reduzierung der Treibhausgase bringt die Sonderförderaktion des Ökoenergiefonds, womit der Umstieg vom Ölkessel auf hocheffiziente alternative Systeme im Gebäudebestand forciert wird.

In Summe stehen für diese Sonderförderaktion im Zeitraum 01.01.2019 bis 15.05.2019 400.000 Euro bereit. Ich hoffe sehr, dass Sie diese Förderaktion nutzen können und damit einen Beitrag zur Einsparung von Energie und zum Klimaschutz leisten.



Hans Nieß

Vorsitzender des Burgenländischen Ökoenergiefonds
Landeshauptmann

Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit. Um internationale Klimaziele zu erreichen, braucht es umfassende Anstrengungen auf allen Ebenen. Klimaschutzmaßnahmen müssen dort ansetzen, wo das größte Potential besteht. Gleichzeitig muss Klimaschutz auch auf soziale Aspekte Rücksicht nehmen.

Unser klares Ziel für das Burgenland ist die vollständige Energieautarkie bis zum Jahr 2050. Der Burgenländische Ökoenergiefonds setzt seit vielen Jahren wichtige Impulse zum Klimaschutz im Burgenland. Die Sonderförderaktion „Raus aus dem Öl“ ist eine wichtige Initiative, um den Ausstieg aus fossiler Energie zu fördern und ist gleichzeitig eine sozial verträgliche Maßnahme im Klimaschutz.

Ich danke allen, die diese Förderaktion nutzen und somit mithelfen, das Burgenland in eine nachhaltige und klimafreundliche Energiezukunft zu führen!



Mag.a Astrid Eisenkopf

Mitglied des Burgenländischen Ökoenergiefonds
Landesrätin

Rund 610.000 Haushalte in Österreich heizen mit Öl – aber es werden jährlich weniger. Denn Ölheizungen gelten nicht nur aufgrund des schwankenden Ölpreises als unbeständig. Sie belasten auch die Luft mit CO₂. Daher steigen immer mehr Menschen in Österreich auf alternative Heizsysteme um – der Umwelt und der eigenen Geldbörse zuliebe.

Auch das Land Burgenland trägt diesen Schritt zu einer sauberen Umwelt mit. Der Burgenländische Ökoenergiefonds unterstützt durch eine Sonderförderaktion den Umstieg von der Ölheizung auf hocheffiziente alternative Heizsysteme in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Als alternative Heizformen gelten beispielsweise Wärmepumpen, Photovoltaikanlagen, Pellet- oder Holzheizungen.

FÖRDERVORAUSSETZUNGEN



Gefördert wird der Umstieg von einem Ölkessel auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem in Ein- oder Zweifamilienhäusern.



Bei Errichtung einer Solaranlage oder Photovoltaikanlage ist eine Anschlussförderung nach den Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäusern möglich.



Der Heizkesseltausch ist von 01.01.2019 bis 15.05.2019 umzusetzen. Der Nachweis über den Tausch des Ölkessels ist vorzulegen.



Die Anlagen müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen.



Das Förderansuchen kann von 01.01.2019 bis 31.05.2019 bei der Förderstelle eingebracht werden.

Auf der Rückseite finden Sie Informationen zu Förderhöhe, ein Förderbeispiel sowie den Kontakt für weitere Informationen.

Für den Antrag auf Sonderförderung können ausschließlich Rechnungen eingereicht werden, die zwischen 1. Jänner 2019 und 15. Mai 2019 ausgestellt wurden.

FÖRDERHÖHE

Der Burgenländische Ökoenergiefonds fördert den Tausch eines bestehenden Ölkessels auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem mit bis zu 30% der anrechenbaren Kosten, maximal **3.000 Euro**.

Wird das neue Heizsystem mit einer Photovoltaikanlage oder mit einer Solaranlage kombiniert, ist ein Bonusbetrag möglich.

Bonusbetrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage	€ 400,-
Bonusbetrag für die Errichtung einer Solaranlage	€ 200,-
Bonusbetrag für die Wärmepumpe mit Niedertemperatursystem	€ 200,-

FÖRDERBEISPIEL HEIZKESSELTAUSCH

Tausch eines alten Ölkessels auf Pelletheizung mit PV-Anlage mit 5kw_{Peak}

Grundförderung Heizkesseltausch	€ 3.000,-
+ Bonusbetrag für Errichtung PV-Anlage	€ 400,-
Sonderförderaktion	€ 3.400,-

+ Förderung PV-Anlage aufgrund geltender Richtlinien	€ 1.375,-
Mögliche Gesamtförderhöhe	€ 4.775,-

Nehmen Sie gleich Kontakt auf und informieren Sie sich über Ihre individuelle Fördermöglichkeit!

Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 – Finanzen
Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1, A-7000 Eisenstadt
Tel: 057 / 600 DW 2801
Fax: 057 / 600 DW 2060
E-Mail: post.a3-energie@bgld.gv.at
www.wohnbauberatung-burgenland.at

Sonderförderaktion

Richtlinie zur Förderung für den Tausch von bestehenden Ölkesseln und den Einbau von hocheffizienten alternativen Heizsystemen

1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen. Mit dieser Sonderförderaktion soll der Umstieg des bestehenden Heizungssystems von Öl auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem gefördert werden.

2. Förderungsgegenstand

- (1) Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen, wenn ein alter Ölkessel entsorgt und durch ein hocheffizientes alternatives Heizsystems ersetzt wird in Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Reihenhäusern im Eigentum.
- (2) Die sodann neu errichteten hocheffizienten alternativen Heizsysteme müssen zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage(n) muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% der Fläche des Gesamtgebäudes betragen.

3. Förderungsvergabe

- (1) In den Genuss von Förderungen können nur natürliche Personen die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder solchen Personen gleichgestellt sind, nach dem Recht der Europäischen Union, aufgrund eines Staatsvertrages, des Abkommens zur Schaffung des Europäischen Wirtschaftsraumes oder des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits kommen, sofern die Anlage überwiegend privat genutzt wird.
- (2) Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber muss unmittelbar vor Erbringung des Ansuchens und Gewährung einer Förderung mindestens zwei Jahre ununterbrochen und rechtmäßig den Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben und Einkünfte beziehen, die der Einkommensteuer in Österreich unterliegen oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser enthalten. Einkünften auf Grundlage anderer landes- oder bundesgesetzlicher Regelungen gelten diesen Einkünften als gleichgestellt.
- (3) Dieser Regelung gleichgestellt gilt auch, wenn die Förderungswerberin oder der Förderungswerber rechtmäßig seit zumindest fünf Jahren Einkünfte bezogen hat, die der Einkommenssteuer in Österreich unterliegen.

- (4) Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.
- (5) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

4. Höhe der Förderung

- (1) Die Förderhöhe für den Tausch eines bestehenden Ölkessels auf ein hocheffizientes alternatives Heizsystem beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten, wobei diese begrenzt ist mit maximal € 3.000,--
- (2) Wird das Heizsystem kombiniert mit einer Photovoltaikanlage oder mit einer Solaranlage ist ein Bonusbetrag möglich. Voraussetzung dafür ist die Einhaltung der technischen Kriterien gemäß Punkt 7.

Bonusbetrag für die Errichtung einer Photovoltaikanlage	€ 400,--
Bonusbetrag für die Errichtung einer Solaranlage	€ 200,--
Bonusbetrag für die Wärmepumpe mit Niedertemperatursystem	€ 200,--
- (3) Der entsprechende Bonusbetrag kann nur in Kombination mit dem Tausch des bestehenden Ölkessels auf ein hocheffizientes alternatives System in Anspruch genommen werden. Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage und einer Solaranlage ist eine weitere Förderung nach den Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen für Ein- und Zweifamilienhäuser zulässig.
- (4) Förderbare Kosten sind vor allem die Kosten für die Neuerrichtung eines hocheffizienten alternativen Heizsystems, die Demontage und Entsorgung des bestehenden Ölkessels sowie die Entsorgung der bestehenden Öltanks.

5. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser Sonderförderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen samt Zahlungsnachweis die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- (2) Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- (3) Der Heizkesseltausch ist von 1.1.2019 bis 15.5.2019 umzusetzen. Die Förderungsansuchen können von 1.1. 2019 bis 31.5.2019 bei der Förderstelle eingebracht werden
- (4) Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- (5) Kombigeräte mit verschiedenen Funktionen gelten förderungsmäßig als eine Anlage. Zu diesen zählen:
Anlagen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Kombination mit einer Wärmepumpe für Heizung und/oder Warmwasserbereitung.
- (6) Bei wassergeführten Biomasse-Feuerungsanlagen, die im Wohnraum aufgestellt sind und gemäß technischen Fördervoraussetzungen als Hauszentralheizung mit Biomasse gelten,

kann die zutreffende Förderhöhe nur in Kombination mit einer Alternativenergieanlage (thermische Solaranlage oder Wärmepumpe) zur Warmwasserbereitung gewährt werden.

- (7) Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist. Der Nachweis über den nicht wirtschaftlichen Anschluss an ein Fern- / Nah-Wärmenetz ist vom Förderwerber zu erbringen.
- (8) Eine neuerliche Förderung einer gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich.
- (9) Es kann nur eine Hauszentralheizung gefördert werden.
- (10) Doppelförderungen von Alternativenergieanlagen sind im Rahmen dieser Richtlinie in Bezug auf öffentliche Landes- oder Bundesförderungen nicht zulässig (ausgenommen Sonderförderaktionen).
- (11) Förderungsmissbrauch ist gem. österreichischem Strafgesetzbuch (§ 153 b StGB) strafbar und wird erforderlichenfalls an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet.

6. Technische Fördervoraussetzungen für das Heizungssystem

A. Heizungswärmepumpen

- (1) Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen, wobei die Jahresarbeitszahl rechnerisch (mit von einer unabhängigen Prüfstelle anerkannten Berechnungsmethode) zu ermitteln ist, z.B. nach der Richtlinie VDI 4650. Die Leistungszahlen zur Berechnung der Jahresarbeitszahl sind aus der Norm EN-14511 einzusetzen. Für die Berechnung ist ein Referenzstandort im Burgenland heranzuziehen. Die dazu erforderlichen vorgegebenen Daten sind den Abnahmeprotokollen für Heizungswärmepumpen des aktuellen Förderantrages zur Förderung von Alternativenergieanlagen zu entnehmen.
- (2) Die Wärmeverteilung hat mittels Niedertemperatur-Verteilsystem (Fußbodenheizung, Wandheizung) zu erfolgen.
In begründeten Ausnahmefällen kann die Wärmeverteilung mit Heizkörpern erfolgen, sofern die Vorlauftemperatur nachweislich auf maximal 40°C begrenzt ist. Bei Verwendung von Heizkörpern zur Wärmeverteilung kann maximal die jeweilige Basisförderung gewährt werden.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresarbeitszahl unter 4 betragen, jedenfalls ist eine Jahresarbeitszahl von mindestens 3 zu erreichen. Begründete Ausnahmefälle sind:
 - Passivhausstandard, sehr kleine Wohngebäude, überdurchschnittlich hoher Warmwasserwärmebedarf im Vergleich zum Heizwärmebedarf.
 - Hybrid-Wärmepumpen oder bivalent betriebene Wärmepumpen
- (4) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.
- (5) Die Heizungswärmepumpe ist über einen separaten Stromzähler an das Stromnetz anzuschließen, falls eine Stromzählung durch die Steuerung der Wärmepumpe nicht möglich ist.

- (6) Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.
- (7) Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 50 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage vorzusehen.
- (8) **Gütesiegel:** Nachweis über EHPA Gütesiegel¹¹ der Wärmepumpe ist Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Basisförderung!

¹¹ EHPA Gütesiegel: Weiterführende Informationen unter: www.waermepumpe-austria.at/qualitaetssicherung oder www.ehpa.org

B. Hauszentralheizung über Biomasse

(1) Biomasseanlagen mit händischer Beschickung

Es werden Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen und über eine im Gerät eingebauten elektronische Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) verfügen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Biomassezentralheizungsanlagen mit händischer Beschickung müssen über einen Lastausgleichsspeicher (Pufferspeicher) verfügen. Das erforderliche Mindest-Pufferspeichervolumen ist nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

Kesselnennleistung und erforderliches Mindest-Pufferspeichervolumen:

bis 10 kW	500 Liter
über 10 bis 15 kW	800 Liter
über 15 bis 20 kW	1.000 Liter
über 20 bis 25 kW	1.200 Liter
über 25 bis 30 kW	1.500 Liter
über 30 kW	2.000 Liter

(2) Biomasseanlagen mit automatischer Beschickung

Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer im Gerät eingebauten elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung (Lambdasonde) ausgestattet sein und einen Wirkungsgrad von mindestens 90% bei Volllast aufweisen.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

Formel zur Berechnung ob ein Pufferspeicher erforderlich ist:

Gebäudeheizlast*0,6 = kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher erforderlich

Gebäudeheizlast*0,6 = größer/gleich als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher nicht erforderlich

Beispiel: Pelletskessel mit modulierender Heizleistung von 5 kW bis 15 kW:

Nennleistung = 15 kW, kleinste Teilleistung = 5 kW, Gebäudeheizlast: 8 kW

Formel: $8 \text{ kW} \cdot 0,6 = 4,8 \text{ kW}$ -> Das Ergebnis der Berechnung ist kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels -> daher ist ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern erforderlich.

C. Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie

Ortsfeste Öfen (z.B. Kachelöfen, Heizkamine, Pelletkaminöfen mit Vorratsbehälter, wasserführende Öfen) können gefördert werden, wenn die notwendige Speichermasse gegeben ist (entweder über eine keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) oder wenn sie über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder im Falle von nicht wassergeführten Pelletkaminöfen über einen Vorratsbehälter von mindestens 15 kg verfügen). Pelletkaminöfen müssen über eine elektronische Regelung verfügen.

Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen.

Die Heizlast des Gebäudes muss bei Bestandsgebäuden und sanierten Gebäuden zu mindestens 75%, bei Gebäuden mit Heizwärmebedarf unter 50 kWh/m²*a zu mindestens 50% abgedeckt werden.

Beispiel Bestandsobjekt: Kachelofen mit 12 kW Heizleistung, Gebäudeheizlast gemäß Energieausweis bzw. Heizlastberechnung 15 kW

$75\% \text{ von } 15 = 11,25 \text{ kW}$, daher deckt der Kachelofen mehr als 75% der Gebäudeheizlast ab.

Eine Heizlastberechnung oder ein gültiger Energieausweis (darf nicht älter als 10 Jahre sein und muss dem tatsächlichen Zustand des Objektes entsprechen) für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

D. Fernwärmeanschlüsse

1. Die aus dem Fernwärmewerk bereitgestellte Fernwärme muss zu einem Anteil von mindestens 80% aus erneuerbaren Energieträgern bestehen. Dieser Nachweis ist vom Fernwärmewerk schriftlich zu erbringen.
2. Die Kosten des Anschlusses an das Fernwärmenetz müssen detailliert aufgeschlüsselt und nachgewiesen werden (Grabungsarbeiten, Montagekosten, Material, Kosten der Sekundärseite, anteiligen Anlagenkosten...)

7. Technische Fördervoraussetzungen für die Zuerkennung der Bonusbeträge

A. Thermische Solaranlagen für Warmwasserbereitung

- (1) Die Mindestkollektorfläche muss 4m² betragen, ein Warmwasserspeicher (Boiler) mit mindestens 200 Liter Volumen ist vorzusehen.
- (2) Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

B. Thermische Solaranlage für Heizungsunterstützung

Durch die Solaranlage muss ein jährlicher Mindestdeckungsgrad von 15% des Wärmebedarfes für Raumheizung gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

Die Wärmeverteilung muss auf Basis von Niedertemperatursystemen mit einer maximalen Vorlauftemperatur von 40°C erfolgen z.B. Fussboden- und/oder Wandheizung.

Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

Das Hauptheizsystem muss ausschließlich mit Erneuerbarer Energie betrieben werden, ansonsten kann die Anlage nur als thermische Solaranlage für Warmwasserbereitung gefördert werden.

Die Kollektoren müssen das „Austria Solar-Gütesiegel“ oder zumindest „Solar Keymark“ aufweisen.

C. Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage muss zur Versorgung von privaten Wohngebäuden dienen. Eine überwiegend private Nutzung der geförderten Anlage muss gewährleistet sein, d.h., die zu Wohnzwecken dienende Fläche muss mehr als 50% des Gesamtgebäudes betragen.

Die Mindestgröße der Photovoltaikanlage muss eine anerkenbare Leistung von mind. 3 kW_{peak} erreichen. Diese resultiert aus der Leistung der tatsächlich installierten Module (Flash-Wert Liste). Der standortspezifisch gewährleistete Jahreseintrag muss mindestens 700 kWh pro kW_{peak} betragen.

Die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage hat durch ein befugtes Unternehmen unter zu erfolgen.

Ein aufrechter Netzzugangsvertrag mit dem Netzbetreiber ist vorzulegen.

Eigenbauanlagen, Prototypen oder gebrauchte Anlagen werden nicht gefördert.

8. Erforderliche Unterlagen

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- (2) Etwaige erforderliche Bewilligungen (z.B. Baubewilligung(en), Baufreigabe(n), Zulassungsbescheinigung(en)) in Kopie
- (3) Saldierte, aufgeschlüsselte Rechnung(en) in Kopie sowie Zahlungsbestätigung(en) in Kopie der jeweiligen Anlage(n) sowie Kosten der Demontage der bestehenden Anlage
- (4) Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend die ordnungsgemäße Inbetriebnahme und ordnungsgemäße Funktion der jeweiligen Anlage in Form des/der erforderlichen Abnahmeprotokolls/Abnahmeprotokolle der jeweiligen Anlagen (in Original)
- (5) Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen in Kopie

Sämtliche erforderliche aktuelle Unterlagen (wie z.B. Antragsformular, Richtlinien) sind unter <http://www.burgenland.at/wohnen-energie/energie/downloads> erhältlich.

9. Antragstellung

- (1) Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an das

**Amt der Burgenländischen Landesregierung
Abteilung 3 – Finanzen, Hauptreferat Wohnbauförderung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt**

zu richten.

- (2) Fehlende Unterlagen können von der Förderstelle telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden.
- (3) Ein Antrag gilt dann als eingereicht, wenn zumindest folgende Unterlagen vollständig abgegeben wurden:
 - Ansuchen (inklusive Erklärung und Gemeindebestätigung)
 - erforderliche Abnahmeprotokolle
 - Rechnungen sowie Zahlungsnachweise über die zu fördernde(n) Anlage(n) und Komponenten.
- (4) Förderanträge können erst dann bearbeitet werden, wenn alle erforderlichen Unterlagen vollständig bei der Förderstelle eingebracht wurden.

10. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- (1) Die begünstigte Person (Förderungswerber oder Förderungswerberin) hat den Organen der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 3 – Hauptreferat Wohnbauförderung, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- (2) Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.

- (3) Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall die Aushändigung der Aufzeichnungen und Unterlagen zu bestätigen.
- (4) Bei der Prüfung der Anlage vor Ort hat der Förderwerber oder eine von ihm benannte Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

11. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich für Zwecke der Projektabwicklung im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden nicht sensiblen personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und die Daten zum Zwecke einer gemeinsamen und koordinierten Förderabwicklung (Wohnbauförderung etc.) an andere Landes- und Bundesförderstellen weitergeleitet werden dürfen.

12. Zeitlicher Geltungsbereich:

Diese Richtlinie tritt am 01. Jänner 2019 in Kraft und mit 31. Mai 2019 wieder außer Kraft.